

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/12740 –

### Ahndung illegaler Abfallentsorgung

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12740 – vom 20. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die RHEINPFALZ berichtet am 20. August 2020 im Artikel „Müllsünder heftig zur Kasse bitten“, dass in Baden-Württemberg Gemeinden für Müll in kleinen Mengen ein Bußgeld verhängen dürfen, in Rheinland-Pfalz nicht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum dürfen Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz für illegale Müllentsorgung kein Bußgeld verhängen?
2. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung, diese bestehenden Regelungen zu ändern?
3. Inwiefern hält es die Landesregierung für gerechtfertigt, dass Kommunen – und damit alle Steuerzahler – die Kosten für die Entsorgung illegale Müllablagerungen tragen müssen?
4. Inwiefern kann die Landesregierung eine Verschärfung des Problems, also steigende Mengen oder Bereitschaft zur illegalen Müllentsorgung in kleinen Mengen, beobachten?
5. Inwiefern sieht die Landesregierung Lösungsmöglichkeiten, um das Problem zunehmender illegaler Müllentsorgung in kleinen Mengen zu lösen?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die illegale Entsorgung von Abfällen stellt unabhängig von ihrer Menge eine Ordnungswidrigkeit nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes dar und kann daher von der zuständigen Abfallbehörde geahndet werden. Neben einer Sanktionierung unter abfallrechtlichen Gesichtspunkten kommen im Einzelfall auch Ordnungswidrigkeiten nach Straßenrecht, Straßenverkehrsrecht und Wasserrecht in Betracht, die von den hierfür zuständigen Behörden geahndet werden können. In besonders gelagerten Fällen kann die illegale Entsorgung auch als umweltgefährdende Abfallbeseitigung und damit als Straftat verfolgt werden. Weil die der Frage zugrunde liegende Annahme, wonach die illegale Entsorgung kleiner Abfallmengen in Rheinland-Pfalz sanktionslos sei, nicht zutrifft, besteht keine Veranlassung für eine gesetzliche Änderung.

Zu Frage 4:

Ausweislich der jährlichen Landesabfallbilanzen Rheinland-Pfalz (Veröffentlichung jeweils im Herbst des Folgejahres), die auf den von allen rheinland-pfälzischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemeldeten Daten basieren, kann die Landesregierung keine Verschärfung des Problems der illegalen Abfallablagerungen in Rheinland-Pfalz erkennen:

Landesabfallbilanz RP: Littering	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtmenge	4 521 t	4 535 t	3 980 t	4 073 t	4 152 t
Pro-Kopf-Aufkommen	1,12 kg	1,12 kg	0,98 kg	0,99 kg	1,01 kg
Pro-Kopf-Aufwendungen	0,65 Euro	0,64 Euro	0,62 Euro	0,61 Euro	0,74 Euro

Mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie kann bisher keine fundierte Aussage zur Entwicklung der illegalen Abfallablagerungen getroffen werden. Durch die vielerorts kurzfristige, aber nur kurzzeitige Sperrung der Wertstoff- und Recyclinghöfe zu Anfang der Pandemie wurden vereinzelt Beobachtungen über leicht erhöhte illegale Ablagerungen gemeldet. Allgemein wurde berichtet, dass vermehrte Meldungen über illegale Abfallablagerungen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingingen, die jedoch auf den beobachteten, durch die Corona-Pandemie verursachten, vermehrten Aufenthalt der Bürgerinnen und Bür-

ger in der Natur zurückgeführt wurden. Dabei wurden vermehrt auch ältere Abfallablagerungen gesehen und gemeldet. Unzweifelhaft ist zu beobachten, dass wohl verloren gegangene Einwegschutzmasken vielerorts in Stadt, Wald und Feld zu finden sind.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung sieht weniger ein Problem einer Zunahme der illegalen Abfallablagerungen in kleinen Mengen, als die grundlegende Notwendigkeit zur Reduzierung von vermeidbaren Abfällen und Umweltbelastung. In der Umweltbildung, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, sehen wir ein großes Potenzial zur Sensibilisierung weiter Bevölkerungskreise. Dabei sind Kinder und Jugendliche wichtige Multiplikatoren, die ihr Wissen in ihre Familien und ihr sonstiges Umfeld nachhaltig weitertragen.

Seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden an neun Standorten in Rheinland-Pfalz außerschulische Lernorte für Umweltbildung im Bereich der Abfall- und Kreislaufwirtschaft angeboten. Die überaus positive Resonanz auf diese Lernorte legt nahe, weitere rheinland-pfälzische Unternehmen der Abfallwirtschaft bei der Entwicklung und Implementierung ähnlicher Bildungsangebote zu unterstützen. Die Landesregierung bietet unter Federführung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) deshalb interessierten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine Erstberatung durch externe Dienstleister zum Aufbau außerschulischer Unterrichtsangebote an. Darüber hinaus bestehen Fördermöglichkeiten für die Entwicklung und Erprobung des auf den Standort ausgerichteten pädagogischen Konzepts und für die Ausstattung mit pädagogischem Material.

Mit der Mehrwegkampagne „Müll-nicht-rum“, die im Jahr 2019 gestartet wurde, will die Landesregierung der Einwegartikel-Flut und dem Littering entgegenwirken. Dadurch soll die Abfallvermeidung als höchste Stufe der Abfallhierarchie im Land vorangetrieben werden. Durch Aufklärung und Bewerbung von bestehenden Mehrweglösungen im Land, z. B. Mehrwegbechern, werden Bürgerinnen und Bürger über die Website <https://muellnichtrum.rlp.de/> informiert. Die Kampagne wird von verschiedenen Kooperationspartnern wie Städten, Gemeinden, Verbänden, Hochschulen, Abfallwirtschaftsbetrieben und Umweltverbänden als Multiplikatoren mitgetragen. Sie wird sukzessive ausgebaut und erweitert. Des Weiteren werden gemeinnützige Organisationen, die sich aktiv für die Reinigung unserer Umwelt einsetzen, unterstützt. Durch Abfallsammelaktionen wird die Bevölkerung zur Abfallvermeidung und zur ordnungsgemäßen Entsorgung sensibilisiert.

Ulrike Höfken  
Staatsministerin